

Polizei-Sportverein Bielefeld e.V.

Sport für alle



◆Basketball◆ Präventions- und Rehasport◆Gesundheitssport◆
◆Bowling◆Breitensport◆Gymnastik für Herren◆
◆Judo◆Ju Jutsu◆Karate◆ Kickboxen◆Lauftreff◆Leichtathletik◆Nordic Walking◆
◆Schießsport◆Volleyball◆Ving Tsun◆Walking◆Zumba◆

Polizei Sportverein Bielefeld e. V. ◆ Bleichstr. 1 ◆ 33607 Bielefeld

33607 Bielefeld
Bleichstr. 1
☎ 0521 / 64455
Fax :0521/ 5213022

Email : psvbi@t-online.de
Internet : www.psv-bielefeld.de

Bielefeld, 13.05.26

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

hiermit lade ich euch zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Polizei-Sportvereins am

Di., 30.06.2026, um 18.30 Uhr
im Schützenberg der SG Heepen, Salzufler Str. 108a, 33719 Bielefeld-Heepen
(mit anschließendem gemeinsamen Grillen)

recht herzlich ein.

Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 2** Wahl des Versammlungsleiters
- TOP 3** Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
- TOP 5** Jahresbericht des Vorstandes
 - 5.1 Rückblick auf das abgelaufene Sportjahr
 - 5.2 Ausblick
 - 5.3 Berichte der Abteilungsleiter*innen
 - 5.4 Aussprache
- TOP 6** Anträge
- TOP 7** Berichte
 - 8.1 Bericht des Finanzwartes mit Aussprache
 - 8.2 Bericht der Kassenprüfer mit Aussprache
- TOP 8** Entlastung des Vorstandes
- TOP 9** Wahlen
 - 9.1 2. Vorsitzende*r
 - 9.2 Geschäftsführer*in
 - 9.3 1. Kassierer*in
 - 9.4 2 Kassenprüfer*innen
- TOP 10** Ehrungen
- TOP 11** Satzungsänderungen: Verankerung des Schutzkonzepts (siehe Anlage)
- TOP 12** Verschiedenes

Anträge zur JHV sind spätestens bis zum 12.06.2026 schriftlich und mit Begründung dem Vorstand zuzuleiten. Verspätet eingehende Anträge können mit Mehrheitsbeschluss der Versammlung zusätzlich behandelt werden. Die Stimmberechtigung wird beim Einlass überprüft.

Mit sportlichen Grüßen

Andreas Schramm (1. Vorsitzender)



- ◆Basketball◆ Präventions- und Rehasport◆Gesundheitssport◆
 ◆Bowling◆Breitensport◆Gymnastik für Herren◆
 ◆Judo◆Ju Jitsu◆Karate◆ Kickboxen◆Lauftreff◆Leichtathletik◆Nordic Walking◆
 ◆Schießsport◆Volleyball◆Ving Tsun◆Walking◆Zumba◆

Formale Synopse der Satzungsänderungen

zur Verankerung des Schutzkonzepts und seiner Umsetzung beim Polizei-Sportverein Bielefeld e.V.

Grundlage dieser Synopse ist die auf der Vereinswebsite veröffentlichte Satzung des Polizei-Sportvereins Bielefeld e.V., Stand 08.04.2024. Die Synopse stellt die aus Sicht der Umsetzung des Schutzkonzepts notwendigen und optionalen Anpassungen in der Form „bisherige Fassung / neue Fassung“ dar.

Empfohlene notwendige Änderungen

§ 2 Zweck

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breiten- sowie des Gesundheit- und Rehabilitationssports verwirklicht.</p> <p>Der Verein dient weiterhin dem Zweck, die Jugend besonders durch Zusammenarbeit mit Schulen, sowie die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten zu fördern. Des Weiteren sind Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breiten- sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssports verwirklicht.</p> <p>Der Verein dient weiterhin dem Zweck, die Jugend besonders durch Zusammenarbeit mit Schulen sowie durch die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten zu fördern. Des Weiteren sind Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.</p> <p>Der Verein tritt für ein respektvolles, sicheres und gewaltfreies Vereinsleben ein. Er schützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlicher, seelischer, sexualisierter und verbaler Gewalt, vor Grenzverletzungen, Diskriminierung und Machtmissbrauch. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtung persönlicher Grenzen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>

Erläuterung: Der Schutz vor Gewalt wird ausdrücklich als Vereinsgrundsatz in der Satzung verankert. Damit erhält das Schutzkonzept eine klare satzungsrechtliche Grundlage.

Polizei-Sportverein Bielefeld e.V.

Sport für alle



◆Basketball◆ Präventions- und Rehasport◆Gesundheitssport◆
◆Bowling◆Breitensport◆Gymnastik für Herren◆
◆Judo◆Ju Jitsu◆Karate◆ Kickboxen◆Lauftreff◆Leichtathletik◆Nordic Walking◆
◆Schießsport◆Volleyball◆Ving Tsun◆Walking◆Zumba◆

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahme. Die Eintrittserklärung steht jedermann frei. Sie muss vom Erklärenden unter vollständiger Angabe der Personalien eigenhändig unterschrieben sein. Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die jeweilige Abteilung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Abteilungsvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied durch einen Brief von der Geschäftsstelle mitgeteilt. Die Satzung kann dort eingesehen werden bzw. kann ein Exemplar ausgehändigt werden. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Gleichzeitig wird die Satzung des PSV anerkannt.</p>	<p>Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahme. Die Eintrittserklärung steht jedermann frei. Sie muss vom Erklärenden unter vollständiger Angabe der Personalien eigenhändig unterschrieben sein. Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die jeweilige Abteilung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Abteilungsvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied durch einen Brief von der Geschäftsstelle mitgeteilt. Die Satzung kann dort eingesehen werden bzw. es kann ein Exemplar ausgehändigt werden. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Gleichzeitig erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen, Richtlinien, das Schutzkonzept und die Verhaltensregeln des PSV in der jeweils geltenden Fassung an.</p>

Erläuterung: Schutzkonzept, Ehrenkodex und Verhaltensregeln werden mit der Mitgliedschaft verbindlich anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft – b) Ausschluss

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig: 1. bei groben bzw. mehrfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Sportordnung, 2. bei vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des inneren Bestandes des Vereins. Von seinem Ausschluss und den ihn auslösenden Umständen ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für die Entscheidung ist abweichend zu § 9 eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Beschwerdeausschuss anrufen.</p>	<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig: 1. bei groben bzw. mehrfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Sportordnung oder sonstige Ordnungen des Vereins, 2. bei vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des inneren Bestandes des Vereins, 3. bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins zum Schutz vor Gewalt; hierzu zählen insbesondere körperliche, seelische, sexualisierte oder verbale Gewalt, grobe Grenzverletzungen, Diskriminierungen sowie der Missbrauch von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von seinem Ausschluss und den ihn auslösenden Umständen ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für die Entscheidung ist abweichend zu § 9 eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Beschwerdeausschuss anrufen.</p>

Erläuterung: Schutzverstöße werden als eigener Ausschlussgrund ausdrücklich geregelt. Zusätzlich wird die Anhörung des betroffenen Mitglieds vor der Entscheidung ausdrücklich aufgenommen.

Polizei-Sportverein Bielefeld e.V.

Sport für alle



◆Basketball◆ Präventions- und Rehasport◆Gesundheitssport◆
◆Bowling◆Breitensport◆Gymnastik für Herren◆
◆Judo◆Ju Jitsu◆Karate◆ Kickboxen◆Lauftreff◆Leichtathletik◆Nordic Walking◆
◆Schießsport◆Volleyball◆Ving Tsun◆Walking◆Zumba◆

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden: Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Finanzwart/in, der/die 1. Kassenwart/in, ein/eine Vertreter/in aus den Reihen der Abteilungsleiter/innen.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann solche Entscheidungen allein treffen, die von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind. Andernfalls ist ausschließlich der erweiterte Vorstand entscheidungsbefugt. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rechtsgeschäfte sind nur dann verbindlich, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gehandelt bzw. sich einverstanden erklärt haben.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Beschluss der Hauptversammlung berechtigt, bei Wettkämpfen unbeschränkte Ausgaben sowie bei sonstigen Anlässen Ausgaben bis zu einem Drittel des Kassenbestandes selbständig zu tätigen. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende sollte der Polizei Bielefeld angehören.</p>	<p>Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden: Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Finanzwart/in, der/die 1. Kassenwart/in, ein/eine Vertreter/in aus den Reihen der Abteilungsleiter/innen.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann solche Entscheidungen allein treffen, die von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind. Andernfalls ist ausschließlich der erweiterte Vorstand entscheidungsbefugt. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rechtsgeschäfte sind nur dann verbindlich, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gehandelt bzw. sich einverstanden erklärt haben.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Bereich Schutz vor Gewalt. Er sorgt für die Einführung, Bekanntmachung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts. Er bestellt interne Ansprechpersonen und stellt geeignete Beschwerde- und Interventionswege sicher.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Beschluss der Hauptversammlung berechtigt, bei Wettkämpfen unbeschränkte Ausgaben sowie bei sonstigen Anlässen Ausgaben bis zu einem Drittel des Kassenbestandes selbständig zu tätigen. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende sollte der Polizei Bielefeld angehören.</p>

Erläuterung: Die Zuständigkeit für Prävention, Intervention, Ansprechpersonen und Überprüfung des Schutzkonzepts wird ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen.

Polizei-Sportverein Bielefeld e.V.

Sport für alle



◆Basketball◆ Präventions- und Rehasport◆Gesundheitssport◆
 ◆Bowling◆Breitensport◆Gymnastik für Herren◆
 ◆Judo◆Ju Jutsu◆Karate◆ Kickboxen◆Lauftreff◆Leichtathletik◆Nordic Walking◆
 ◆Schießsport◆Volleyball◆Ving Tsun◆Walking◆Zumba◆

§ 15 Rechte der Mitglieder

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>Die Mitglieder haben das Recht, a) soweit möglich und zulässig an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, b) alle Einrichtungen des Vereins, soweit der Übungsbetrieb dies zulässt, unter Aufsicht der Verantwortlichen zu benutzen, c) Anträge an die Hauptversammlung zu stellen (§ 8 der Satzung), d) ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben.</p> <p>Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind stimmberechtigt. Voraussetzung für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit. Im Übrigen steht nur solchen Mitgliedern, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, das Stimm- bzw. Wahlrecht zu.</p>	<p>Die Mitglieder haben das Recht, a) soweit möglich und zulässig an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, b) alle Einrichtungen des Vereins, soweit der Übungsbetrieb dies zulässt, unter Aufsicht der Verantwortlichen zu benutzen, c) Anträge an die Hauptversammlung zu stellen (§ 8 der Satzung), d) ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben, e) auf Achtung ihrer Würde, ihrer persönlichen Grenzen und ihrer Intimsphäre, f) auf Schutz vor körperlicher, seelischer, sexualisierter und verbaler Gewalt sowie vor Diskriminierung und Machtmissbrauch im Vereinsleben, g) auf Kenntnis der internen und externen Beschwerde- und Ansprechstellen nach Maßgabe des Schutzkonzepts.</p> <p>Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind stimmberechtigt. Voraussetzung für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit. Im Übrigen steht nur solchen Mitgliedern, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, das Stimm- bzw. Wahlrecht zu.</p>

Erläuterung: Die Schutzrechte der Mitglieder werden als ausdrückliche Mitgliedschaftsrechte benannt.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien des Vereins zu beachten. Jede Trainer- und Übungsleitertätigkeit von Mitgliedern außerhalb des Polizei-Sportvereins bedarf der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>Vereinsmitglieder, die gegen die Interessen des PSV oder einer Abteilung des PSV handeln, können vom Trainingsbetrieb beim PSV durch den Abteilungsvorstand befristet, für maximal 8 Wochen, ausgeschlossen werden. Dieser hat binnen 2 Wochen dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.</p> <p>Schädigen Mitglieder das Ansehen des Vereins, verstoßen sie gegen die Vereinssatzung, Richtlinien oder Vereinsbeschlüsse, kann der geschäftsführende Vorstand eine zeitliche Versagung der Rechte aus § 15 aussprechen. Auf diese Maßnahme hin ist die Anrufung des Beschwerdeausschusses binnen 14 Tagen möglich.</p>	<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien des Vereins zu beachten. Jede Trainer- und Übungsleitertätigkeit von Mitgliedern außerhalb des Polizei-Sportvereins bedarf der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, die Würde, Rechte, Intimsphäre und persönlichen Grenzen anderer zu achten und jede Form von körperlicher, seelischer, sexualisierter und verbaler Gewalt, Diskriminierung, Einschüchterung und Machtmissbrauch zu unterlassen. Das Schutzkonzept, der Ehrenkodex sowie die Verhaltensregeln des Vereins sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>Vereinsmitglieder, die gegen die Interessen des PSV oder einer Abteilung des PSV handeln oder gegen die vorstehenden Pflichten verstoßen, können vom Trainingsbetrieb beim PSV durch den Abteilungsvorstand befristet, für maximal 8 Wochen, ausgeschlossen werden. Dieser hat</p>

Polizei-Sportverein Bielefeld e.V.

Sport für alle



- ◆Basketball◆ Präventions- und Rehasport◆Gesundheitssport◆
- ◆Bowling◆Breitensport◆Gymnastik für Herren◆
- ◆Judo◆Ju Jitsu◆Karate◆ Kickboxen◆Lauftreff◆Leichtathletik◆Nordic Walking◆
- ◆Schießsport◆Volleyball◆Ving Tsun◆Walking◆Zumba◆

	<p>binnen 2 Wochen dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.</p> <p>Zum Schutz von Betroffenen kann der geschäftsführende Vorstand oder in Eilfällen der zuständige Abteilungsvorstand vorläufige Maßnahmen treffen. Hierzu gehören insbesondere die Trennung von Beteiligten, befristete Betretungs-, Teilnahme-, Trainings- oder Tätigkeitsverbote sowie die vorläufige Entbindung von Funktionen bis zur Klärung des Sachverhalts.</p> <p>Schädigen Mitglieder das Ansehen des Vereins, verstoßen sie gegen die Vereinssatzung, Richtlinien oder Vereinsbeschlüsse, kann der geschäftsführende Vorstand eine zeitliche Versagung der Rechte aus § 15 aussprechen. Auf diese Maßnahme hin ist die Anrufung des Beschwerdeausschusses binnen 14 Tagen möglich.</p>
--	---

Erläuterung: Pflichten zum Schutz vor Gewalt und die Möglichkeit vorläufiger Schutzmaßnahmen werden ausdrücklich geregelt. Damit kann das Schutzkonzept auch in Verdachtslagen praktisch umgesetzt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
Die Führung der laufenden Geschäfte des Polizei-Sportvereins und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Fragen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Neben der Geschäftsordnung können für einzelne Aufgaben Richtlinien erlassen werden.	<p>§ 22 Geschäftsordnung und ergänzende Regelwerke</p> <p>Die Führung der laufenden Geschäfte des Polizei-Sportvereins und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Fragen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Neben der Geschäftsordnung können für einzelne Aufgaben Richtlinien, insbesondere eine Schutzordnung, ein Schutzkonzept, Verhaltensregeln, Regelungen zum Ehrenkodex und Vorgaben zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, erlassen werden.</p>

Erläuterung: Die Satzung bleibt schlank. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Detailregelungen des Schutzkonzepts und seiner Umsetzung in ergänzenden Regelwerken festgelegt werden können.